

**Kurzarbeit — besser mit Tarif!**

© IG BCE / Colourbox

Die Corona-Krise setzt derzeit viele Unternehmen unter wirtschaftlichen Druck. Nachfrage und Umsätze brechen ein und viele Betriebe müssen Kurzarbeit anmelden, um betriebsbedingte Kündigungen von Beschäftigten vermeiden zu können. Auch von den rund 90 Betrieben im Organisationsbereich des IG BCE Bezirks Oldenburg haben bis Anfang April 2020 bereits 13 Betriebe ihre Beschäftigten in Kurzarbeit geschickt.

**Doch was bedeutet Kurzarbeit?**

Als Kurzarbeit bezeichnet man die vorübergehende Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit von Beschäftigten auf Grund eines erheblichen Arbeitsausfalls. Dabei ist eine Verringerung der Arbeitszeit um bis zu 100 Prozent möglich. Von der Bundesagentur für Arbeit erhalten Beschäftigte nach der gesetzlichen Regelung in der Kurzarbeitsphase 60 Prozent ihres zu erwartenden Nettolohns. Bei Beschäftigten mit Kind sind es 67 Prozent. Das ist ein erheblicher finanzieller Verlust für betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

**Aufstockung des Kurzarbeitergeldes**

In vielen Tarifbereichen hat die IG BCE Regelungen vereinbart, welche die Arbeitgeber zu einer Aufstockung des Kurzarbeitergeldes verpflichten. Auch in einigen Betriebsverein-

barungen zum Thema Kurzarbeit sind Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld geregelt. Hier zeigt sich: Mit Tarifvertrag und Betriebsrat ist man besser dran.

**Wozu gibt es Kurzarbeit?**

Für die IG BCE hat die Arbeitsplatzsicherheit unserer Mitglieder in der aktuellen Lage oberste Priorität. Kurzarbeit kann in wirtschaftlich schwierigen Krisenzeiten deshalb ein sinnvolles Instrument sein, um Unternehmen zu entlasten und dadurch Arbeitsplätze zu erhalten. Dennoch muss vor der Einführung von Kurzarbeit immer genau abgewogen werden, ob diese Maßnahme wirklich gerechtfertigt ist. Dies kann aus Sicht der IG BCE nur dann der Fall sein, wenn die Beschäftigten im Gegenzug eine Beschäftigungssicherung erhalten.

**Weitere Informationen**

Da das Thema Kurzarbeit aktuell in vielen Betrieben diskutiert wird, haben wir eine Sammlung von häufig gestellten Fragen für dich zusammengestellt.

Diese Sammlung findest du auf der Internetseite der IG BCE. Scanne hierzu einfach den nebenstehenden QR-Code oder folge dem Link:

<https://igbce.de/igbce/faq-zur-kurzarbeit-34588>

Alternativ steht dir das Team des IG BCE Bezirks Oldenburg natürlich ebenfalls telefonisch und per E-Mail zur Verfügung.

Industriegewerkschaft  
Bergbau · Chemie · Energie




WIR SIND BEI EUCH!

Alle Infos zur Kurzarbeit, Kinderbetreuung, Pandemieplanung etc.  
Wir beraten dich zu deinen Rechten und Pflichten am Arbeitsplatz.

Aktuelle Infos unter:  
[www.oldenburg.igbce.de](http://www.oldenburg.igbce.de)

☎ 0441 – 4088910

**Wir sind jetzt auf YouTube!**

Auf Grund der aktuellen Lage geht auch der IG BCE Bezirk Oldenburg neue Wege. Um weiterhin für dich sichtbar zu sein, sind wir seit kurzem auf YouTube zu finden.

Wir möchten das neue Video-Format nutzen, um interessierte Beschäftigte über aktuelle Themen aus der Arbeitswelt zu informieren.

Für den Trailer scanne einfach diesen QR-Code mit deinem Smartphone:



## Entschädigung bei Verdienstausschlag wegen Kinderbetreuung



© IG BCE / Colourbox

Die bundesweiten Schul- und Kitaschließungen stellen viele Familien vor enorme Herausforderungen. Vielen Eltern vor allem kleinerer Kinder drohen Verdienstausschläge. Um Eltern finanziell zu unterstützen, die ihre Kinder Zuhause betreuen müssen und ihrer

Arbeit nicht nachgehen können, hat der Gesetzgeber Ende März das Infektionsschutzgesetz angepasst. Eltern erhalten demnach eine Entschädigung von 67 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens (maximal 2.016 Euro) für bis zu sechs Wochen.

Voraussetzung dafür ist, dass die erwerbstätigen Eltern Kinder unter 12 Jahren zu betreuen haben, weil eine Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und dass Gleitzeit- beziehungsweise Überstundenguthaben ausgeschöpft sind.

Die Regelung gilt für erwerbstätige Sorgeberechtigte, also in der Regel Eltern oder Pflegeeltern. Die Regelung gilt seit dem 30. März 2020 und bleibt bis 31. Dezember 2020 in Kraft. Weitere Information zu dem Thema findet ihr in unserem FAQ auf <https://igbce.de/igbce/ratgeber-zum-verdienstausschlag-34716>



## Home Office



© IG BCE / Colourbox

Um die schnelle Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen sollen die Menschen ihre sozialen Kontakte auf ein Minimum reduzieren und möglichst zu Hause bleiben. Auch viele Arbeitgeber haben darauf reagiert und ermöglichen ihren Beschäftig-

ten, die Arbeit von zu Hause aus im Home Office zu erledigen.

Wenn es im Betrieb Regelungen zum Thema Home-Office gibt - umso besser. Doch was ist, wenn es weder Betriebsvereinbarungen noch vertragliche Regeln zum Homeoffice gibt oder der Chef mich einfach nach Hause schicken will? Eine Sammlung mit häufig gestellten Fragen haben wir auf unserer Internetseite für dich bereitgestellt: <https://igbce.de/igbce/corona-krise/rechts-ratgeber-homeoffice-arbeitnehmer-coronavirus-34724>

